

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.11.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1292/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>30.11.2021</b>	<b>BV Ronsdorf</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr in Ronsdorf</b>		

## Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

## Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

1. Anemonenstraße
2. Am Markt
3. Elias-Eller-Straße
4. Kratzkopfstraße
5. Am Lohsiepen (erneute Beratung)
6. Hordenbachstraße (erneute Beratung)
7. Kocher Straße (erneute Beratung)

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

8. Markstraße
9. Remscheider Straße
10. Staasstraße
11. Lüttringhauser Straße
12. Mühle
13. Otto-Kreuz-Straße
14. Resedastraße
15. Goldlackstraße
16. Engelbert-Wüster-Weg (erneute Beratung)

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der Einbahnstraße

17. Otto-Hahn-Straße

vorbehaltlich der noch erforderlichen Abstimmungen mit dem LBS NRW.

### **Einverständnisse**

entfällt

### **Unterschrift**

Reichl

### **Begründung**

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, **kann** Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „**kann**“ durch „**soll**“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

In der überwiegenden Anzahl der Einbahnstraße gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, es findet teilweise Linienbusverkehr statt und die Fahrbahnbreite beträgt durchgehend über 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen. Sofern nicht textlich explizit darauf hingewiesen wird, verlaufen die Straßen gradlinig und es bestehen ausreichende Sichtbeziehungen. Da in den benannten Straßen unter Punkt 1 bis 7 alle Voraussetzungen für eine Freigabe gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) erfüllt sind sowie Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde besteht, können unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen alle Straßen von Punkt 1 bis 7 für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden bzw. die Öffnung beibehalten bleiben. Unter Punkt 8 bis 16 wird auf die Straße eingegangen, wo von einer Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr von Seiten der Verwaltung sowie der Kreispolizeibehörde abgeraten wird. Unter Punkt 17 sind Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straße NRW erforderlich. Dennoch wäre hier ein vorbehaltlicher Beschluss wünschenswert.

#### 1. Anemonenstraße (Anlage 01):

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

2. Am Markt (Anlage 02):

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Hinweis: Der Straßenabschnitt ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Aufgrund der Temporeduzierung auf max. 7 km/h ist trotz angeordneter Schrägparkplätze eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr vertretbar.

3. Elias-Eller-Straße (Anlage 03, 03a und 03b):

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt. Im Einmündungsbereich zur Staubentahler Straße wird die Markierung einer Schleuse und einem Aufstellbereich empfohlen (siehe Anlage 3a). Der in Gegenrichtung fahrende Radverkehr wird mittels der Schleuse am rechten Fahrbahnrand geführt. Somit werden Konfliktsituationen zwischen Rad Fahrenden und Fahrzeugen, die in der Staubenthaler Straße von Norden kommend nach links in die Elias-Eller-Straße abbiegen, vermieden und zusätzlich auf den entgegenkommenden Radverkehr sensibilisiert. Zudem soll zwecks besserer Erkennbarkeit der Bordstein in Höhe Hausnummer 87 weiß markiert werden (siehe Anlage 3b).

4. Kratzkopfstraße (Anlage 04 und 4a):

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO weitestgehend erfüllt. Im Abschnitt der Kratzkopfstraße 30 bis zur Einmündung Dickestraße beträgt die Restfahrbahnbreite lediglich 3,20m. Dies reicht laut VwV-StVO bei Linienverkehr nicht aus (erforderlich sind 3,50m). Um die erforderliche Restfahrbahnbreite zu erhalten muss im o.g. Abschnitt ein absolutes Haltverbot eingerichtet werden. Im Einmündungsbereich zur Lüttringhauser Straße wird die Markierung einer Schleuse und die Anpassung der Haltelinie empfohlen (siehe Anlage 4a). Die Einrichtung der Schleuse macht die Einrichtung eines absoluten Haltverbotes auf der gegenüberliegenden Straßenseite erforderlich.

5. Am Lohsiepen (Anlage 05):

Mittels der Drucksache VO/0204/19 wurde der Bezirksvertretung bereits die Freigabe des Straßenzuges Am Lohsiepen empfohlen. Die Bezirksvertretung hat die Freigabe in ihrer Sitzung am 30.04.2019 (SI/0447/19) abgelehnt. Die Verwaltung sieht in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde auch weiterhin keine Bedenken die Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung nicht zu empfehlen.

6. Hordenbachstraße (Anlage 06):

Mittels der Drucksache VO/1283/19 wurde der Bezirksvertretung die Freigabe der Hordenbachstraße empfohlen. Der Beschluss erfolgte am 02.06.2020 (SI/1187/20). Die Umsetzung der Freigabe konnte knapp zwei Monate nach Beschlussfassung erfolgen. Nach der Umsetzung gingen bei der Bezirksvertretung und der Verwaltung Beschwerden hinsichtlich der Freigabe bzw. den Begleitmaßnahmen, die eine Parkraumreduzierung erforderlich machten, ein. Die aufgebrachten Schleusenmarkierungen sowie die Haltverbote sind für eine verkehrssichere Freigabe jedoch zwingend erforderlich und können nicht entfallen.

Mittels dem Antrag der SPD-Fraktion (VO/0173/21) wurde die Rücknahme der Freigabe beantragt und in der Sitzung am 16.02.2021 (SI/0443/21) beschlossen. Auch die Rücknahme der Einbahnstraßenfreigabe der Kocherstraße (siehe Punkt 7) wurde beschlossen. Da zur Rücknahme der Kocherstraße ein Petitionsantrag gestellt wurde, wurde das Ergebnis des Ministeriums abgewartet um einheitlich vorgehen zu

können. Das Ergebnis des Petitionsausschusses liegt vor und ist dem Punkt 7 zu entnehmen.

Die Verwaltung sieht in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde auch weiterhin keine Gründe die Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung zurückzunehmen. Unfälle in der Straße, die auf die Freigabe für den Radverkehr zurückzuführen sind, sind nicht bekannt. Der Verlust von Parkraum sowie eine vorhandenen Parallelführung (Straße Am Vogelsiepen) stellt nicht zwingend ein Ausschlusskriterium für eine Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr dar.

#### 7. Kocherstraße (Anlage 07):

Mittels der Drucksache VO/0597/17 wurde die Freigabe der Kocherstraße entsprechend dem Verwaltungsvorschlag beschlossen (SI/0633/17).

Die Freigabe wurde auf Grund des Antrages der FDP-Fraktion (VO/0250/21), die Freigabe zurückzunehmen und dem Antrag beim Petitionsausschuss auf Beibehaltung der Freigabe nochmals unter der Betrachtung der Kriterien der VwV-StVO sowie der ERA 2010 geprüft.

Folgende Informationen sind zusammengetragen und an den Petitionsausschuss versendet worden:

Die Einschätzung bleibt weiterhin bestehen, dass die Sichtbeziehungen durch den gradlinigen Straßenverlauf, des nur knapp 100m langen und ausreichend bereiten Straßenstücks, sehr gut sind. Parkraum musste seinerzeit für die Freigabe nicht entfallen. Dies ist auch zukünftig durch die vorhandenen Ausweichflächen in Form von Aus- Einfahrten nicht erforderlich.

Die Kocherstraße ist eher von lokaler Bedeutung, sodass mit wenig auswärtigem Verkehr, sowohl KFZ-Verkehr als auch Radverkehr in Gegenrichtung der Einbahnstraßen sowie Fußverkehr, zu rechnen ist. Gerade unter dem Aspekt kann der von der FDP-Fraktion aufgeführte Hinweis auf die Überforderung der Verkehrsteilnehmer von Seiten der Fachverwaltung nicht nachvollzogen werden.

Nach Rücksprache mit den zu beteiligenden Fachdienststellen und der zuständigen Kreispolizeibehörde liegen weder Unfallmeldungen noch vermehrte Bürgerbeschwerden bzgl. der als Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffneten Kocherstraße vor.

Zusätzlich wurde Anfang 2021 die Einschätzung der Interessensvertretungen (ADFC, IG-Fahrradstadt und Der Grüne Weg), mit denen die Verwaltung seit über 10 Jahren sehr konstruktiv im Runden Tisch Radverkehr zusammenarbeitet, eingeholt. Die Vorsitzenden haben viele Kontakte zu den unterschiedlichsten Radverkehrsgruppen. Das einheitliche Feedback sagt aus, dass die Freigabe der Kocherstraße problemlos funktioniert und eine Rücknahme der Freigabe als nicht begründet gesehen wird.

Der Gerhard-Dürselen-Weg ist bereits seit Jahren als kombinierten Zweirichtungs-Geh- und Radweg beschildert und stellt somit eine weitere Verbindung Richtung Lüttringhauser Straße dar. Hier ist besondere Rücksicht auf den Fußverkehr zu nehmen und dies bedarf der gleiche Aufmerksamkeit wie das Befahren der Einbahnstraße Kocherstraße in Gegenrichtung.

Das Ressort Straßen und Verkehr sowie die Kreispolizeibehörde haben auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Verkehrssicherheitsbedenken im Hinblick auf die Öffnung der Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr und befürworten somit weiterhin die Freigabe.

Nachstehend der Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.06.2021:

*„Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Eine Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr kann erteilt und auch wieder zurückgenommen*

*werden. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Öffnung besteht nicht. Der Beschluss der zuständigen Bezirksvertretung, die Freigabe der Kocherstraße für den gegenläufigen Radverkehr wieder zurückzunehmen, ist somit rechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt auch dann, wenn eine Bewertung der verkehrlichen Situation in der Kocherstraße durch Fachstellen mit dem Beschluss nicht übereinstimmt. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.“*

*Das Ergebnis (09.11.2021) der erneuten Eingabe des Patenten wurde der Bezirksvertretung bereits übermittelt:*

*„Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe des Petenten geprüft. Am 25.06.2021 wurde durch den Bundesrat die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beschlossen.*

*Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). In der Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Danach hat die Straßenverkehrsbehörde kein Ermessen mehr, sondern sie hat gegenläufigen Radverkehr in Einbahnstraßen zuzulassen, wenn die in den Verwaltungsvorschriften genannten Voraussetzungen vorliegen und keine sonstigen Gründe dagegen sprechen.*

*Vorliegend hat die Bezirksvertretung daher keine Entscheidungsbefugnis mehr über die Zulassung oder die Ablehnung von gegenläufigem Radverkehr.*

*Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Verkehr), die Stadt um die Zulassung von gegenläufigen Radverkehr in der in Rede stehenden Straße zu bitten.“*

8. Markstraße (Anlage 08):

Grundsätzlich sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt. Jedoch werden erhebliche Verkehrssicherheitsbedenken im Hinblick auf die hohe Verkehrsbelastung in Kombination mit den angeordneten Schrägparkplätzen und den damit verbundenen bedingt ständigen Ein-/Ausparkvorgängen gesehen.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde von der Freigabe des Einbahnstraßenstückes ab.

9. Remscheider Straße (Anlage 09):

Grundsätzlich sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt. Jedoch werden erhebliche Verkehrssicherheitsbedenken im Hinblick auf die hohe Verkehrsbelastung in Kombination mit den angeordneten Schrägparkplätzen und den damit verbundenen ständigen Ein-/Ausparkvorgängen gesehen.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde von der Freigabe des Einbahnstraßenstückes ab.

10. Staasstraße (Anlage 10):

Grundsätzlich sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt. Jedoch werden erhebliche Verkehrssicherheitsbedenken im Hinblick auf die hohe Verkehrsbelastung in Kombination mit der stark frequentierten Bushaltestelle gesehen.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde von der Freigabe des Einbahnstraßenstückes ab.

Hinweis zu 8/9/10: Die drei Straßen stellen einen Einbahnstraßenring dar. Somit können alle möglichen Zielpunkte mit geringem Umwegeverkehr verkehrssicher erreicht werden.

11. Lüttringhauser Straße (Anlage 11):

Die Lüttringhauser Straße ist zwischen der Staatsstraße und der Erbschlöer Straße als Einbahnstraße beschildert. Die Straße weist eine hohe Verkehrsbelastung auf. Auch die ständigen Parkvorgänge wurden nicht zu einer verkehrssicheren Freigabe für den gegenläufigen Radverkehr beitragen.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde auf Grund der Verkehrssicherheitsbedenken von der Freigabe des Einbahnstraßenstückes auf Grund von Verkehrssicherheitsbedenken ab.

12. Mühle (Anlage 12):

Grundsätzlich sind die Kriterien der VwV-StVO weitestgehend erfüllt. Jedoch können in den für alle Verkehrsteilnehmer:innen schlecht einsehbaren Kurvenbereichen keine Ausweichflächen geschaffen werden. Der KFZ-Verkehr oder der Radverkehr müssten im Begegnungsfall auf den Gehweg ausweichen, was eine erhebliche Gefahr für den Fußverkehr darstellen würde.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde auf Grund der Verkehrssicherheitsbedenken von der Freigabe der Einbahnstraßenabschnitte ab.

13. Otto-Kreitz-Straße (Anlage 13):

Die Otto-Kreitz-Straße Die Kriterien der VwV-StVO sind weitestgehend gegeben. Jedoch ist das Kriterium der erforderlichen Restfahrbahnbreite bei Linienbusverkehr von 3,50m nicht erfüllt. Somit kann eine Freigabe für den Radverkehr nicht erfolgen.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde von der Freigabe der Einbahnstraßenabschnitte ab.

14. Resedastraße (Anlage 14):

Die Resedastraße ist zwischen der Anemonenstraße und der Otto-Kreitz-Straße als Einbahnstraße beschildert. Die Kriterien der VwV-StVO sind weitestgehend gegeben. Jedoch ist das Kriterium der erforderlichen Restfahrbahnbreite bei Linienbusverkehr von 3,50m nicht erfüllt. Somit kann eine Freigabe für den Radverkehr nicht erfolgen.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde von der Freigabe der Einbahnstraßenabschnitte ab.

15. Goldlackstraße (Anlage 15):

Die Kriterien der VwV-StVO sind innerhalb des Straßenabschnitt weitestgehend erfüllt. Jedoch sieht die Verwaltung in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde bei einer Freigabe erhebliches Konfliktpotenzial im Signalanlagenbereich an der Kreuzung Lüttringhauser Straße/Remscheider Straße/Goldlackstraße/Am Stadtbahnhof. Prüfungen haben ergeben, dass bei einer Freigabe der Radverkehr gleichzeitig mit dem die Remscheider Straße querenden Fußverkehr grün geschaltet werden müsste. Hier wird das erhebliche Konfliktpotenzial zwischen dem ggf. rechts in die Remscheider Straße abbiegenden Radverkehr und dem zeitgleich die Remscheider Straße querenden Fußverkehr gesehen. Rad Fahrende, die bei grün mit durchschnittlicher Geschwindigkeit fahren würden, würden durch die vorhandene sehr spitzwinklige Kurvenlage, die auch nicht optimiert werden kann, die querenden Fußgänger viel zu spät sehen, sodass mit Kollisionen zu rechnen ist.

Die Verwaltung rät in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde auf Grund der Verkehrssicherheitsbedenken von der Freigabe der Einbahnstraßenabschnitte ab.

#### 16. Engelbert-Wüster-Weg (Anlage 16):

Mittels der Drucksache VO/0521/19 wurde die Freigabe des Engelbert-Wüster-Weges bereits beraten (SI/0449/19). Abschnittsweise konnte eine Freigabe erfolgen. In dem geprüften Einbahnstraßenabschnitt zwischen der Straße Monhofsfeld und der Straße In der Krim gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die Buslinie 650 führt durch den Einbahnstraßenabschnitt. Die Begegnungsbreiten betragen in dem Abschnitt unter Berücksichtigung des ruhenden Verkehrs lediglich 3,00-3,20m, sodass die einzuhaltenden Kriterien der StVO nicht erfüllt sind und der Radverkehr in Gegenrichtung nicht zulassen werden kann.

Die Verwaltung spricht sich gegen die Öffnung der Straße Engelbert-Wüster-Weg für den gegenläufigen Radverkehr aus.

#### 17. Otto Hahn-Straße (Anlage 17):

Die Otto-Hahn-Straße ist im letzten Teilstück in Fahrtrichtung Parkstraße als Einbahnstraße beschildert. Das Teilstück befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaft. Für eine Freigabe sind Abstimmungen mit dem hier zuständigen Landesbetrieb Straßen NRW (LBS NRW) erforderlich. U. a. auch weil in dem Bereich das Kriterium der max. Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht gegeben ist. Sofern die Abstimmungen mit dem LBS NRW ergeben, dass die erforderliche Temporeduzierung erfolgen kann, so würde sich die Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde für die Freigabe aussprechen.

#### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Förderung von emissionsfreier Mobilität

#### **Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 4.900 €, stehen 2022 im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

#### **Zeitplan**

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung und je nach Wetterlage Anfang 2022 umgesetzt werden.

## **Anlagen**

Anlage 01 - Anemonenstraße

Anlage 02 - Am Markt

Anlage 03 - Elias-Eller-Straße

Anlage 03a – Elias-Eller Straße Detail Schleusenmarkierung

Anlage 03b – Elias-Eller-Straße Detail Bordsteinmarkierung

Anlage 04 – Kratzkopfstraße

Anlage 04a – Kratzkopfstraße Detail Schleusenmarkierung

Anlage 05 - Am Lohsiepen

Anlage 06 - Hordenbachstraße

Anlage 07 - Kocher Straße

Anlage 08 - Markstraße

Anlage 09 - Remscheider Straße

Anlage 10 - Staasstraße

Anlage 11 - Lüttringhauser Straße

Anlage 12 - Mühle

Anlage 13 - Otto-Kreitz-Straße

Anlage 14 - Resedastraße

Anlage 15 - Goldlackstraße

Anlage 16 - Engelbert-Wüster-Weg

Anlage 17 - Otto-Hahn-Straße